## Die Kita-Verfassung des AWO Kinderhauses Malente

– Überarbeitung, Stand 13. September 2017 –

*Präambel*

(1) In der Zeit vom 22. bis 24. Februar 2016 trat das pädagogische Team des AWO Kinderhauses Malente als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich in der Pflicht, darauf hinzuwirken, dass Erwachsene und Kinder im Kinderhaus die Grenzen Anderer achten und nicht in unangemessener Weise über Andere bestimmen.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst‑)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

*Abschnitt 1: Verfassungsorgane*

§ 1 Verfassungsorgane

 Die Verfassungsorgane des AWO Kinderhauses Malente sind die Gruppenkonferenzen, die Kinderhaus-Konferenz und die Kindersprechstunde.

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Die Gruppenkonferenzen finden mindestens einmal in der Woche in den Elementargruppen und in der Weltenentdeckergruppe statt. Sie können bei Bedarf öfter zusammentreten. In den Krippengruppen finden keine verbindlichen Gruppenkonferenzen statt. Dort werden die Kinder zunächst dabei begleitet, eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln und demokratische Entscheidungsverfahren zu lernen.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Anwesenheit an der Gruppenkonferenz ist für die Kinder verbindlich, die aktive Teilnahme freiwillig.

(3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.

(5) Die Gruppenkonferenzen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Sind 2 Mitarbeiter während der Gruppenkonferenz anwesend, übernimmt ein Mitarbeiter die Moderation und ein Mitarbeiter die Protokollerstellung. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(6) Die Kinder in den Gruppenkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Kindervertreter, die die Interessen der Gruppe in der Kinderhaus-Konferenz vertreten sollen. Jede Elementargruppe entsendet drei Delegierte in die Kinderhaus-Konferenz. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ca ein halbes Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Kindervertreterin oder ein Kindervertreter zurück oder wird sie/er von der Gruppenkonferenz abgewählt, wählt die Gruppenkonferenz eine neue Kindervertreterin oder einen neuen Kindervertreter.

§ 3 Kinderhaus-Konferenz

(1) Die Kinderhaus-Konferenz tagt mindestens einmal in zwei Wochen. Sie kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.

(2) Die Kinderhaus-Konferenz setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenzen, der Einrichtungsleitung, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Elementarbereich sowie einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Krippenbereich zusammen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus dem Krippenbereich vertritt die Interessen der Krippenkinder. Sie/er kann sich dabei gegebenenfalls von bis zu drei Krippenkindern begleiten lassen.

(3) Die Kinderhaus-Konferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder. Nicht revidierbare Entscheidungen sollen von allen jeweils betroffenen Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getroffen werden. Die Kinderhaus-Konferenz bereitet solche Entscheidungen vor.

(5) Die Sitzungen der Kinderhaus-Konferenz werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

(6) Die Mitglieder der Kinderhaus-Konferenz berichten in der folgenden Sitzung der Gruppenkonferenzen mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse der Kinderhaus-Konferenz.

§ 4 Kindersprechstunde

(1) Die Kindersprechstunde findet zweimal in der Woche statt.

(2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung oder eine andere pädagogische Mitarbeiterin oder ein anderer pädagogischer Mitarbeiter alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen.

(3) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Gruppenkonferenz, der Kinderhaus-Konferenz oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Entscheidung vorlegen.

§ 4a Visualisierung der Beteiligungs- und Beschwerderechte

Ein mit den Kindern entwickeltes Schaubild über die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten hängt für die Kinder sichtbar in jedem Gruppenraum und im Eingangsbereich.

*Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche*

§ 5 Freispiel

 Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was es während des Freispiels in der Gruppe wann, wo, mit wem und wie macht. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu entscheiden,

1. ob einzelne Kinder sich in anderen Gruppen aufhalten dürfen,

2. ob die Kinder einer Gruppe sich drinnen oder draußen aufhalten müssen,

3. ob einzelne Kinder sich drinnen beziehungsweise draußen aufhalten dürfen, während ihre Gruppe draußen beziehungsweise drinnen ist.

§ 6 Tagesgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, über die zeitliche Strukturierung des Tagesablaufs in der Gruppe mitzuentscheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von gruppenübergreifenden und gruppeninternen Angeboten und Projekten mitzuentscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern einzelne Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen.

(3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten es teilnimmt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, in besonders begründeten Fällen zu bestimmen, dass bestimmte Kinder an bestimmten Angeboten teilnehmen müssen.

§ 7 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht überwiegend mitzuentscheiden, welche Ausflüge stattfinden und wie sie gestaltet werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern, bestimmte Ausflüge zu planen und durchzuführen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob die Kinder an einem Ausflug teilnehmen.

§ 8 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, welche Feste stattfinden und wie sie gestaltet werden. Wir sind offen für das Miteinbeziehen von Festen aus anderen Kulturen und Ländern. Bei Festen wie Fasching, Ostern, Laterne laufen, Nikolaus, Weihnachten und Geburtstagsfeiern werden wir den Kindern in kindgerechter Art und Weise gesellschaftliche und kulturelle Hintergründe vermitteln. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern, bestimmte Feste zu planen und durchzuführen.

(2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt.

§ 9 Mahlzeiten

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation vorliegt und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Hauptmahlzeiten eingenommen werden können. In der Krippe bemühen sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zeiten an die Bedürfnisse der Kinder anzupassen. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es an dem Obstangebot der Einrichtung teilnimmt.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, dem Essenslieferanten Rückmeldung zur Auswahl und Gestaltung der Mahlzeiten zu geben.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei den Hauptmahlzeiten anwesend sein müssen.

(6) Die Kinder haben das Recht, über die Tischregeln mitzuentscheiden. Dieses Recht umfasst auch das Recht, selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen und ob sie ihr Frühstück aus der Brotdose oder vom Teller essen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,

1. den Kindern nach Regelverstößen das Recht nach Satz 2 vorübergehend zu entziehen,

2. zu bestimmen und durchzusetzen, dass der „Wert“ der Mahlzeiten in Wort und Tat geachtet werden muss.

§ 10 Schlafen und Ruhen

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie es in der Einrichtung schläft.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Kinderschutzes den Kindern während des Tages eine Phase der Ruhe einzuräumen.

§ 11 Kleidung

(1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Dieses Recht umfasst auch das Recht, über die Fußbekleidung selbst zu entscheiden. Aus hygienischen und kulturellen Gründen tragen die Kinder während des Aufenthaltes im Kinderhaus mindestens ein Oberteil und eine Unterhose.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern genug Wechselkleidung vorhanden ist. Die Kinder aus dem Elementarbereich müssen in diesem Fall zudem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegte Auflagen bezüglich ihres Spielverhaltens beachten.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Krippenbereich verpflichten sich, die Kinder an angemessene Entscheidungen über die eigene Kleidung heranzuführen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Rechte einzuschränken, wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchten.

§ 12 Hygiene

(1) Jedes Kind hat das Recht mitzuentscheiden, wann und von wem es gewickelt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt wird.

(2) Jedes Kind hat das Recht mitzuentscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.

(3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann ein Kind seine Nase putzen muss.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,

2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,

3. dass die Kinder sich waschen und umziehen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stark verschmutzt sind.

§ 13 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentscheiden, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,

2. dass beim Umgang miteinander das „Stopp“ der anderen beachtet werden muss,

3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,

4. dass niemand das Privateigentum anderer ohne deren Zustimmung nutzen darf,

5. dass die Kinder sich beim Bringen und Abholen sowie bei einem Raumwechsel im Tagesverlauf an- beziehungsweise abmelden müssen,

6. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 14 Sicherheit

 Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentscheiden, wenn aus Sicht einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 15 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Dekoration der Räume mitzuentscheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche Funktion der Räume, die Auswahl von Wandfarben und andere langfristige Entscheidungen, die Anordnung der Möbel und die Ordnung der Materialien mit zu bestimmen.

§ 16 Raumnutzung

 Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, was und mit welchen Materialien sie in welchen Räumen spielen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht in begründeten Ausnahmesituationen vorübergehend einzuschränken.

§ 17 Finanzen

(1) Die Gruppenkonferenzen haben das Recht, über die Nutzung eines Gruppenetat´s mitzubestimmen.

(2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuentscheiden.

§ 18 Personal

(1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über Neueinstellungen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.

(2) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder kein Recht mitzuentscheiden.

§ 19 Beschwerden

(1) Jedes Kind hat das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, sich über etwas zu beschweren, das andere Kinder zu bedrücken scheint.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass eine andere pädagogische Mitarbeiterin oder ein anderer pädagogischer Mitarbeiter eine Beschwerde eines Kindes nicht wahr- oder ernstnimmt, sowie gegebenenfalls eine solche Einmischung zuzulassen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, sich – insbesondere in der Krippe – in Machtkämpfe zwischen Mitarbeitern und Kindern schlichtend einzumischen sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindergartenkindern in den Sitzungen der Verfassungsorgane regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, über Beschwerden der Kinder

1. entweder öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder

2. mit mindestens zwei weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ohne Beteiligung der Kinder zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.

§ 20 Bring- und Abholzeiten

 Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Bring- und Abholzeiten mitzuentscheiden.

§ 21 Verfassungsänderungen

 Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,

2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

*Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten*

§ 22 Geltungsbereich

 Die vorliegende Verfassung gilt für das AWO Kinderhaus Malente. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

 Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Kinderhauses Malente in Kraft.

*Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen*

§ 24 Verabschiedung der Kita-Verfassung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten den geänderten Verfassungsentwurf in 1. Lesung spätestens bis …. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten und verabschieden den geänderten Verfassungsentwurf in 2. Lesung nach einer Anhörung der Elternvertreter bis …. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(3) Die Eltern werden am 18. Januar 2018 während einer Elternversammlung über die Verabschiedung der geänderten Kita-Verfassung informiert. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

§ 25 Einführung der Gremienarbeit

(1) Die Kindersprechstunde wird bis spätestens Ende 2017 eingerichtet.

(2) Die Kinderhaus-Konferenz wird bis spätestens Ende Januar 2018 eingerichtet. Das erste dort zu verhandelnde Thema ist eine Einweihungsfeier des bis dahin fertiggestellten Anbaus. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

*Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Malente, den …